



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. August 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. August 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub regelt den Anspruch der Beschäftigten gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen. Das bestehende Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet und soll nunmehr mit wenigen Anpassungen an aktuelle Erfordernisse verlängert werden. Damit Bildungsurlaub auch zukünftig den Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen begegnen und seine grundlegenden Ziele erreichen kann, soll der gesetzliche Rahmen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Konkret sollen die Regelungen des HBUG in Zukunft

- eine bessere Vereinbarkeit der Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit familiären und beruflichen Belangen ermöglichen,
- einen erleichterten Zugang für Beschäftigte von Kleinst- und Kleinunternehmen schaffen,
- die Berücksichtigung von neuen Lern- und Lehrformaten ermöglichen, um den Herausforderungen einer zunehmenden Digitalisierung gerecht zu werden (Experimentierklausel), und
- zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Engagements die Öffnung der Teilnahme für Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes für Auszubildende gestatten.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes nimmt die im Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub erforderlichen Anpassungen vor:

1. Verkürzungsmöglichkeit für Veranstaltungszeiten

In einer sich immer schneller verändernden Gesellschaft ist eine kontinuierliche Weiterbildung (lebenslanges Lernen) unabdingbar. Gerade im Zeitalter des demografischen Wandels, der zunehmenden Digitalisierung und Diversität sehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich immer schneller wandelnden Arbeitsbedingungen ausgesetzt. Die Schwierigkeit, Arbeit, Familie, Beruf und Weiterbildung miteinander zu vereinbaren, bedarf deshalb besserer Möglichkeiten, Bildungsurlaubsveranstaltungen in den Lebensalltag zu integrieren. Hierbei erweist sich ein verkürztes Zeitformat als hilfreich.

2. Experimentierklausel

Mit der vorgeschlagenen Experimentierklausel soll die Möglichkeit gegeben werden, mittels innovativer, auch elektronischer oder internetbasierter Lehr- und Lernmethoden sowie neuer didaktischer Modelle die Herausforderungen einer sich ständig wandelnden Gesellschaft und Arbeitswelt besser aufgreifen zu können. Anträge auf Anerkennung derartiger Bildungsurlaubsveranstaltungen bedürfen einer besonderen Begründung und sind vom Veranstalter nach Abschluss hinsichtlich ihrer Ergebnisse zu evaluieren.

3. Förderung der Teilnahme von Beschäftigten von Kleinst- und Kleinunternehmen

Anhand der statistischen Kennzahlen (Erfahrungsbericht an den Hessischen Landtag über die Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (2011-2014) nach § 14 Abs. 2 HBUG) zeigt sich eine deutlich geringere Teilnahme von Beschäftigten aus dem Bereich der Kleinst- und Kleinunternehmen an Bildungsurlaubsveranstaltungen. Ein Grund hierfür ist, dass die Doppelbelastung aus Arbeitnehmerfreistellung und gleichzeitiger Lohnfortzahlung für Kleinst- und Kleinunternehmen mit 20 oder weniger Beschäftigten eine hohe finanzielle Belastung darstellt. Zur gezielten Förderung einer erhöhten Teilnahme von Beschäftigten aus Kleinst- und Kleinunternehmen in Hessen wird ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50 % der jeweiligen Lohnkosten angestrebt. Aus fachlicher Sicht ist eine Mehrbelastung der Arbeitgeber nicht zu erwarten. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind auch Kleinst- und Kleinbetriebe verpflichtet, nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub ihre Beschäftigten für die Teilnahme an Bildungsurlaubsveranstaltungen der politischen, der beruflichen Weiterbildung und an Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes freizustellen. An dieser Regelung, sowie ihren Beschränkungen, gibt es keine Veränderungen. Durch die vorgesehene Ergänzung besteht demgegenüber nun die Möglichkeit für Kleinst- und Kleinbetriebe, eine anteilige Lohnkostenerstattung zu beantragen. Die Gesetzesänderung hat somit eine Erleichterung für die Arbeitgeber zum Ziel.

4. Ehrenamtsschulungen für Auszubildende

§ 1 Abs. 2 HBUG besagt, dass für ihre Berufsausbildung Beschäftigte allein an Veranstaltungen der politischen Bildung teilnehmen dürfen. Im Rahmen der hessenweiten Kampagne "Gemeinsam-Aktiv Bürgerengagement in Hessen" zur Stärkung des Ehrenamts sowie der gesellschaftspolitisch vermehrten Notwendigkeit des ehrenamtlichen Engagements zur Sicherung des Allgemeinwohls wird in § 1 Abs. 2 die Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes aufgenommen und somit den hessischen Auszubildenden die Möglichkeit gegeben, für Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes einen Anspruch auf Bildungsurlaub geltend machen zu können. Eine nachhaltige Sicherung des Ehrenamtes wird nur gelingen, wenn möglichst viele Jugendliche hierfür gewonnen werden können. Bildungsurlaub ist hierzu ein geeignetes Instrument, weshalb diese Möglichkeit auch für Auszubildende eröffnet werden soll. Da für die Ehrenamtsschulungen den Arbeitgebern der Verdienstausfall ersetzt wird, ist nicht mit einer relevanten Mehrbelastung der Betriebe zu rechnen.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2012, Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Rechtsverordnungen, wird das Gesetz auf 5 Jahre befristet. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2022 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

| | Liquidität | | Ergebnis | |
|---------------------------------------|-------------|-----------|----------|--------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Aufwand | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr | - | - | - | - |
| Einmalig in künftigen Haushaltsjahren | - | - | - | - |
| Laufend ab Haushaltsjahr 2018 | 2.000.000 € | - | - | - |

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Die benötigte Summe von 2.000.000 Euro ist in der Haushaltsplanung der kommenden Jahre bedacht.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über den Anspruch auf Bildungsurlaub¹**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Gesetzes
über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 698)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366)" eingefügt.
2. In § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort "Bundesurlaubsgesetzes" die Angabe "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)," eingefügt.
3. § 9 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch oder nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), anerkannten Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, deren Mitgliedorganisationen und die Volkshochschulen sowie der Hessische Volkshochschulverband gelten ebenfalls als nach dieser Vorschrift anerkannt."
4. In § 18 Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2022" ersetzt.

**Artikel 2
Weitere Änderungen des Hessischen Gesetzes
über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub, zuletzt geändert durch Art. 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Bildungsurlaub dient der
 1. politischen Bildung,
 2. Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder
 3. beruflichen Weiterbildung der nicht zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten."
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2" durch "§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2" ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2" durch "§ 12 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "gesamten" durch "verbleibenden" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Beschäftigungsstelle zu erklären."

¹ Ändert FFN 73-11

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe "Satz 1" durch "Nr. 2" ersetzt und werden die Wörter "auf der Grundlage des durchschnittlich in Hessen gezahlten Arbeitsentgelts pro Tag" gestrichen.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Das Nähere zum Erstattungsverfahren wird durch Rechtsverordnung bestimmt."
5. Nach § 8 wird als neuer § 9 eingefügt:
- "§ 9
Erstattung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bei Kleinst- und Kleinbetrieben
- (1) Das Land erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Freistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zur Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung sowie der beruflichen Weiterbildung nach § 1 Abs. 3 und 4. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.
- (2) Die Pauschale nach Abs. 1 Satz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung die Hälfte des tatsächlichen täglichen Arbeitsentgeltes der freigestellten Person.
- (3) Öffentliche Mittel, die der Arbeitgeber von anderer Seite als Entschädigung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach Abs. 1 Satz 1 anzurechnen.
- (4) Das Nähere zum Erstattungsverfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt."
6. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Angabe "§ 10" durch "§ 11" ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 10" durch "§ 11" ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "11 dieses Gesetzes" durch "12" ersetzt.
7. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 9" durch "§ 10" ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter "eines Jahres" durch "von zwei Jahren" ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2" durch "§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2" ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 11" durch "§ 12" ersetzt.
8. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Eine Veranstaltung kann als Bildungsveranstaltung anerkannt werden, wenn sie
 - den Grundsätzen in § 1 Abs. 2 bis 5 entspricht,
 - in den Grundsätzen nach Nr. 1 genannte Ziele vermittelt und dies aus der konkreten Ausgestaltung des zur Anerkennung vorgelegten Veranstaltungsprogramms und dem zugrunde liegenden Lernkonzept zeitlich und inhaltlich ersichtlich ist,
 - jeder Person offensteht, es sei denn, dass eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen, einer Zielgruppenorientierung oder einem vorgesehenen Qualifizierungsabschluss beruht,
 - in der Regel an fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet,
 - die Dauer des täglichen Arbeitsprogramms von sechs Zeitstunden nicht unterschreitet und
 - in Form von Präsenzveranstaltungen stattfindet.Abweichend von Satz 1 Nr. 4 kann eine Veranstaltung unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhangs in zwei Blöcken, von denen einer mindestens zwei Tage umfassen muss, stattfinden, wenn beide Blöcke innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dauer der Ver-

anstellung verkürzt werden, darf aber drei Tage nicht unterschreiten. Satz 2 und 3 gelten nicht für Bildungsveranstaltungen für die zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigten."

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Zur Erprobung innovativer Lehr- und Lernformen sowie neuer methodischer Modelle kann eine Veranstaltung im Einzelfall abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 als Bildungsveranstaltung nach diesem Gesetz anerkannt werden. Hierzu ist der anerkannte Träger verpflichtet,

1. mit dem Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung eine ausführliche Begründung vorzulegen sowie
2. eine gesonderte Evaluierung der Veranstaltung durchzuführen und deren Ergebnisse mitzuteilen."

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe "Abs. 2 Nr. 2" wird durch "Abs. 3 Nr. 2" und die Angabe "Satz 1" durch "Nr. 2" ersetzt.

9. Der bisherige § 12 wird § 13 und in Satz 2 wird die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3" durch "§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5" ersetzt.

10. Die bisherigen §§ 13 bis 14 werden die §§ 14 bis 15.

11. Der bisherige § 15 wird § 16 und in Satz 1 wird die Angabe "§ 14" durch "§ 15" ersetzt.

12. Der bisherige § 16 wird § 17 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 5 Satz 5 auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2, nach § 12 und § 14 Abs. 3 Satz 2" durch "§ 1 Abs. 5 Satz 5, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 4 und den §§ 13 und 15 Abs. 3 Satz 2" und die Angabe "§ 15" durch "§ 16" ersetzt.

13. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 18 und 19.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), regelt den Anspruch der Beschäftigten gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen. Das Gesetz ist bis zum 31.12.2017 befristet und soll nunmehr mit wenigen Anpassungen an aktuelle Erfordernisse erneut in Kraft gesetzt werden.

Die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführte Evaluierung des HBUG zeigt, dass sich das hessische Bildungsurlaubsgesetz sowohl inhaltlich wie in verfahrensmäßiger Hinsicht bewährt hat. Die Verknüpfung der Bildungsveranstaltungen mit relevanten, berufs- und themenbezogenen gesellschaftspolitischen Inhalten ist ein geeigneter Weg, den Teilnehmenden eine Orientierung im demokratischen Gemeinwesen sowie eine umfassende berufliche Weiterbildung zu ermöglichen. Diese generelle Zielsetzung wird auch in dieser Novelle beibehalten.

Der Freistellungsanspruch beträgt in der Regel jährlich fünf Arbeitstage. Bildungsveranstaltungen dienen entweder der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Das HBUG prägt die hessische Weiterbildungslandschaft und bietet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine sehr gute und individuelle Möglichkeit, sich in unterschiedlichen Bereichen gesellschaftspolitisch und beruflich zu qualifizieren und weiterzuentwickeln oder sich die notwendigen Qualifikationen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes anzueignen.

In der vielfältigen hessischen Weiterbildungslandschaft ist der Bildungsurlaub ein spezifisches Bildungsangebot, das es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Hessen ermöglicht, entsprechend ihrer Berufs- und Lebenssituation durch individuell gestaltete Bildungsmaßnahmen in ihre Persönlichkeitsentwicklung zu investieren. Der Bildungsurlaub leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag im Rahmen des lebenslangen Lernens.

Das spezifische Profil des Bildungsurlaubs in Hessen ist aufgrund seiner konzeptionellen Verfasstheit und seiner operativen Umsetzung durch eine Vielzahl unterschiedlicher und für das lebenslange Lernen Erwachsener relevanter Einzelaspekte geprägt.

So lassen sich die folgenden wesentlichen Merkmale des Bildungsurlaubs in Hessen herausstellen:

- Umfassender biografieorientierter Ansatz im Sinne des lebenslangen Lernens; Bildungsurlaub ist zu jedem Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit ein unterstützendes Instrument der individuellen Weiterbildung: vom Einstieg Jugendlicher und junger Erwachsener in Ausbildung und Beruf bis hin zum bevorstehenden Eintritt in das Rentenalter.
- Bereits in seiner Grundkonzeption beinhaltet der Bildungsurlaub einen ganzheitlichen Bildungsansatz. Sowohl die politische Bildung, die berufliche Weiterbildung wie auch die notwendige Qualifikation für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes werden erfasst.
- Die Beschäftigungsfähigkeit wird über die Vermittlung von Fach- und Schlüsselqualifikationen gefördert. Neben spezifischen Fachkompetenzen erfolgt vorrangig die Vermittlung der folgenden Schlüsselkompetenzen:
 - a) soziale Kompetenzen: das Miteinander mit anderen (z.B. Konfliktfähigkeit; Teamgeist),
 - b) personale Kompetenzen: Selbstorganisation des Individuums (z.B. Zeitmanagement, Bewältigungskompetenz),
 - c) Methodenkompetenz: Hierbei muss zwischen fachbezogenen Methoden, wie zum Beispiel spezifischer Analysemethoden und fachübergreifenden Methoden, beispielsweise Moderationsmethoden, unterschieden werden.
- Förderung und Motivation zu bürgerlichen Engagement und der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

All diese unterschiedlichen Aspekte des hessischen Bildungsurlaubsgesetzes tragen unmittelbar zur Stärkung einer reflektierten Einstellung gegenüber Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt sowie zu demokratischem Bewusstsein bei.

Diese Orientierung durchzieht alle Veranstaltungsarten, die nach dem HBUG möglich sind; d.h. gesellschaftspolitische Bildungsanteile enthalten nicht nur Veranstaltungen der politischen Bildung, sondern auch, und dies nicht zu einem unwesentlichen Anteil, Bildungsveranstaltungen der beruf-

lichen Weiterbildung. Politische Bildung wird hier als Voraussetzung für die soziale und berufliche Kohäsion gesehen. Neben der Vermittlung spezifischer Fach- und umfassender Schlüsselkompetenzen ist die Vermittlung gesellschaftspolitischer Aspekte unabdingbar, um das Verständnis gesellschaftlicher Zusammenhänge, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Teilhabe sowie die Mitwirkung am betrieblichen und gesellschaftlichen Gemeinwesen zu fördern.

Damit Bildungsurlaub auch zukünftig den Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen begegnen und seine grundlegenden Ziele erreichen kann, soll der gesetzliche Rahmen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Konkret sollen die Regelungen des HBUG in Zukunft

- eine bessere Vereinbarkeit der Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit familiären und beruflichen Belangen ermöglichen,
- einen erleichterten Zugang für Beschäftigte von Kleinst- und Kleinunternehmen, die unter den Teilnehmenden bisher unterrepräsentiert sind, gestatten und
- die Berücksichtigung von neuen Lern- und Lehrformaten ermöglichen, um den Herausforderungen einer zunehmenden Digitalisierung gerecht zu werden (Experimentierklausel).

Des Weiteren ist zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Engagements die Öffnung der Teilnahme für Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes für Auszubildende vorgesehen.

Die wesentlichen Änderungen begründen sich wie folgt:

1. Ehrenamtsschulungen für Auszubildende

§ 1 Abs. 2 besagt, dass für ihre Berufsausbildung Beschäftigte allein an Veranstaltungen der politischen Bildungen teilnehmen dürfen. Im Rahmen der hessenweiten Kampagne "Gemeinsam-Aktiv Bürgerengagement in Hessen" zur Stärkung des Ehrenamts sowie der gesellschaftspolitischen vermehrte Notwendigkeit des ehrenamtlichen Engagements zur Sicherung des Allgemeinwohls wird in § 1 Abs. 2 die Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes aufgenommen und somit den hessischen Auszubildenden die Möglichkeit gegeben, für Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes einen Anspruch auf Bildungsurlaub geltend machen zu können. Eine nachhaltige Sicherung des Ehrenamtes wird nur gelingen, wenn möglichst viele Jugendliche hierfür gewonnen werden können. Bildungsurlaub ist hierzu ein geeignetes Instrument, weshalb diese Möglichkeit auch für Auszubildende eröffnet werden soll. Da für die Ehrenamtsschulungen den Arbeitgebern der Verdienstausschlag ersetzt wird, ist nicht mit einer relevanten Mehrbelastung der Betriebe zu rechnen.

2. Verkürzungsmöglichkeit für Veranstaltungszeiten

In einer sich immer schneller verändernden Gesellschaft und somit auch veränderten Arbeitswelt ist eine kontinuierliche Weiterbildung unabdingbar. Gerade im Zeitalter des demografischen Wandels, der zunehmenden Digitalisierung und einer zunehmenden Diversität sehen sich Arbeitnehmer einer sich immer schneller verändernden Arbeitswelt ausgesetzt und benötigen die Möglichkeit, Bildungsveranstaltungen besser in ihren Lebensalltag integrieren und mit Familie und Beruf vereinbaren zu können. Ein verkürztes Zeitformat bietet bessere Integrationsmöglichkeiten von Bildungsveranstaltungen. Gleichzeitig ist es aber aus didaktischen Gründen notwendig, dass ein genügend langer Zeitraum für Lernen und Erfahrungsaustausch besteht. Nur dann kann der Lern- und der Gruppendynamische Prozess der gemeinschaftlichen Reflektion des Erlernten gelingen. Dies gilt insbesondere für die gesellschaftspolitischen Aspekte von Bildungsveranstaltungen. Um dies zu ermöglichen, kann unter Begründung die zeitliche Dauer einer Bildungsveranstaltung auf drei Tage verkürzt werden. Durch die verkürzte Veranstaltungsdauer ergeben sich veränderte Regelungsbedarfe in § 5 Abs. 8. Hier ist es notwendig zu verdeutlichen, dass Arbeitnehmer ihren Anspruch auf Bildungsurlaub auch anteilig auf das nächste Kalenderjahr übertragen können.

3. Vereinfachung der Lohnkostenerstattung zur Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes

Zur Vereinfachung des Aufwands für Betriebe ist die Lohnkostenerstattung bei Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes auf die Erstattung des tatsächlichen Entgelts abzustellen. Die Feststellung und Berechnung eines durchschnittlichen in Hessen gezahlten Arbeitsentgelt pro Tag führt zu sachlichen und inhaltlichen Schwierigkeiten und ist daher angreifbar. Des Weiteren erfolgt hiermit eine Anpassung der Lohnkostenerstattung nach dem HBUG an die Regelungen der Lohnkostenerstattung für das Ehrenamt in der Jugendarbeit nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

4. Förderung der Teilnahme von Beschäftigten von Kleinst- und Kleinunternehmen

Anhand der statistischen Kennzahlen (Erfahrungsbericht an den Hessischen Landtag über die Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (2011-2014)

nach § 14 Abs. 2 HBUG) zeigt sich eine deutlich geringere Teilnahme von Beschäftigten aus dem Bereich der Kleinst- und Kleinunternehmen an Bildungsveranstaltungen. Ein Grund hierfür ist, dass die Doppelbelastung aus Arbeitnehmerfreistellung und gleichzeitiger Lohnfortzahlung für Kleinst- und Kleinunternehmen mit 20 oder weniger Beschäftigten eine hohe Belastung darstellt. Zur gezielten Förderung einer erhöhten Teilnahme von Beschäftigten aus Kleinst- und Kleinunternehmen in Hessen wird ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50 % der jeweiligen Lohnkosten angestrebt. Hierzu wird ein neuer § 9 eingefügt sowie zur genaueren Regelung eine Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BiUrlGDV).

5. Experimentierklausel

Gerade in den letzten Jahren ist eine immer schneller werdende Veränderung unserer Gesellschaft und der Arbeitswelt zu beobachten. Eine zunehmende Globalisierung, Digitalisierung und vermehrte Migrationsbewegungen führen stetig zu neuen gesellschaftlichen und beruflichen Herausforderungen. Mit der vorgeschlagenen Experimentierklausel soll die Möglichkeit gegeben werden, mittels innovativer, auch elektronischer oder internetbasierter Lehr- und Lernmethoden sowie neuer didaktischer Modelle die genannten Herausforderungen besser aufgreifen zu können. Anträge auf Anerkennung derartiger Bildungsveranstaltungen bedürfen einer besonderen Begründung und sind vom Veranstalter nach Abschluss hinsichtlich ihrer Ergebnisse zu evaluieren.

II. Im Einzelnen

Zu Art. 1

In Art. 1 sind Änderungen/Aktualisierungen von Fundstellen der im Gesetz zitierten Rechtsvorschriften zusammengefasst.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4

Regelt die Geltungsdauer der Vorschrift. Die Änderung der Geltungsdauer ist notwendig.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

§ 1 Abs. 2 beschreibt den Zweck von Bildungsveranstaltungen. Mit der Änderung soll die Teilnahme an Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes auch für Auszubildende ermöglicht werden. Dies ist notwendig, um langfristig gerade das Engagement junger Menschen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes zu fördern. Im Übrigen werden mit der redaktionellen Neufassung Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verbessert.

Zu Nr. 2

Folgeänderung von Nr. 8, aufgrund der Änderung des alten § 11 (neu: § 12) Anpassung der Bezugnahme.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Folgeänderung von Nr. 8, aufgrund der Änderung des alten § 11 (neu: § 12) Anpassung der Verweise.

Zu Buchst. b

Folgeänderung von Nr. 8. Im neuen § 12 Abs. 1 wird die Aufteilung des Anspruchs auf Bildungsurlaub auf kürzere Seminare möglich. Um den Gesamtanspruch von 5 Tagen Bildungsurlaub pro Kalenderjahr beizubehalten ist die Übertragungsmöglichkeit des verbleibenden Anspruchs in das folgende Kalenderjahr zu regeln. Satz 2 erfährt eine entsprechende redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 2. Weiterhin regelt § 8 Abs. 3 Satz 1 neu die Lohnkostenerstattung im Rahmen des Bildungsurlaubs zur

Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Zur Erleichterung der Lohnkostenerstattung für die privaten Beschäftigungsstellen werden diesen statt der durchschnittlichen die tatsächlichen Lohnkosten erstattet.

Zu Buchst. b

§ 8 Abs. 3 Satz 2 regelt das Nähere des Erstattungsverfahrens durch eine Rechtsverordnung.

Zu Nr. 5

§ 9 Erstattung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bei Kleinst- und Kleinbetrieben

§ 9 Abs. 1 regelt die anteilige Lohnkostenerstattung für Kleinst- und Kleinbetrieben zur gezielten Förderung der Teilnahme am Bildungsurlaub von Beschäftigten aus diesem Wirtschaftssegment. Beschäftigte aus Kleinst- und Kleinbetrieben sind in Bildungsveranstaltungen unterrepräsentiert. Durch die anteilige Lohnkostenerstattung für die Arbeitgeber sollen diese entlastet und den Beschäftigten aus Kleinst- und Kleinbetrieben die Teilnahme am Bildungsurlaub erleichtert werden. Diese Regelung bleibt auf Beschäftigte privater Beschäftigungsstellen beschränkt.

In Abs. 2 wird die Höhe des Erstattungsbetrages in Höhe von 50 % des tatsächlichen regulären täglichen Arbeitsentgelts festgelegt.

Abs. 3 verhindert Mehrfacherstattungen durch Inanspruchnahme verschiedener Förderung- und Erstattungsmöglichkeiten.

Die Rechtsverordnung nach Abs. 4 regelt das Nähere des Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen zur Nachweisführung und zur Vorlage von Unterlagen zur Begründung des Erstattungsanspruches und der Anspruchshöhe.

Zu Nr. 6 und Buchst. a, b und c

Die Einführung eines neuen Paragraphen unter Beibehaltung einer fortlaufenden Zählbezeichnung macht eine Änderung der Nummerierung und eine Anpassung der Bezugnahme erforderlich.

Zu Nr. 7

Die Einführung eines neuen Paragraphen unter Beibehaltung einer fortlaufenden Zählbezeichnung macht eine Änderung der Nummerierung erforderlich.

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Bezugnahme erforderlich.

Zu Buchst. b

§ 11 Abs. 3 regelt die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen für eine bestimmte Dauer. Zur Erleichterung der Antragsstellung sowie der besser Planbarkeit der Bildungsurlaubsveranstalter ist die Verlängerung dieser sogenannten Typenankennung auf die Dauer von zwei Jahren angemessen. Für besondere Veranstaltungsformen, wie geteilte, verkürzte oder experimentelle Veranstaltungen, besteht aufgrund ihres Ausnahmecharakters keine Möglichkeit zur Typenankennung. Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung. Anpassung der Bezugnahme erforderlich.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Bezugnahme erforderlich.

Zu Nr. 8

Wegen der Einführung des neuen § 9 wird der bisherige § 11 zu § 12.

Zu Buchst. a

Aus sprachlichen Gründen und zur Verbesserung der Lesbarkeit des Texts des § 12 Abs. 1 wird dieser neu gefasst und ergänzt.

Die Nrn. 1 bis 6 enthalten allgemeine Grundsätze für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung von Bildungsveranstaltungen. Nr. 1, 2, 4 und 5 sind aus dem bisherigen Gesetzestext übernommen.

Nr. 3 regelt das Prinzip der Teilnehmeroffenheit sowie begründete Einschränkungen dieses Grundsatzes. Hier erfolgt eine Ergänzung, um Bildungsveranstaltungen mit beschränktem Teilnehmerkreis, die zum Erwerb eines Qualifizierungsabschlusses führen, als Veranstaltung nach dem Bildungsurlaubsgesetz anerkennen zu können. Damit werden die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen für interessierte Beschäftigte erweitert.

In einer neuen Nr. 6 wird das Prinzip der Präsenzveranstaltung verankert. Bildungsveranstaltungen sollen Orte der direkten Kommunikation, des Kennenlernens und des gegenseitigen Verständnisses unterschiedlicher Personenkreise sein. Dies ist nur im unmittelbaren Austausch der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer möglich.

Neu eingeführt wird in § 12 Abs. 1 Satz 3 eine Ausnahme von dem Prinzip der fünftägigen Bildungsveranstaltung. Diese Verkürzung der Veranstaltungsdauer von in der Regel fünf auf min-

destens drei Tage soll eine bessere Vereinbarkeit von Bildungsveranstaltungen mit familiären, beruflichen oder anderen gesellschaftlichen Verpflichtungen ermöglichen. Damit wird auch den Bildungsträgern mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Bildungsveranstaltungen eröffnet, um den Anforderungen der jeweiligen Zielgruppen besser entsprechen zu können.

Zu Buchst. b

Der neu eingeführt Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag eines Trägers von zeitlichen und organisatorischen Grundsätzen für die Gestaltung von Bildungsveranstaltungen abweichende Veranstaltungen anzuerkennen. Der schnelle Wandel der Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die fortschreitende Digitalisierung und Vernetzung, erfordert auch eine Weiterentwicklung der Lehr- und Lernmethoden. Die Regelung soll Bildungsträger zur Entwicklung und Erprobung moderner und innovativer Lern- und Lehrformen motivieren sowie die notwendige Evaluierung der Veranstaltungen gewährleisten (Experimentierklausel). Dadurch können die Herausforderungen der sich zunehmend schneller veränderten Arbeitswelt und die immer komplexer werdenden gesellschaftlichen Veränderungen so schnell wie möglich aufgegriffen und gezielt neue Seminar- und Lernkonzepte für Bildungsveranstaltungen entwickelt werden, die den Teilnehmern neue Bewältigungskompetenzen vermitteln.

Zu Buchst. c

Folgeänderung der Einführung eines neuen Abs. 2, die eine neue Nummerierung erforderlich macht.

Zu Nr. 9

Folgeänderung; aufgrund der Einführung eines neuen Paragraphen unter Beibehaltung einer fortlaufenden Zählbezeichnung wurde eine Änderung der Nummerierung erforderlich und eine Anpassung der Bezugnahme.

Zu Nr. 10

Folgeänderung; aufgrund der Einführung eines neuen Paragraphen unter Beibehaltung einer fortlaufenden Zählbezeichnung wurde eine Änderung der Nummerierung erforderlich.

Zu Nr. 11

Folgeänderung; aufgrund der Einführung eines neuen Paragraphen unter Beibehaltung einer fortlaufenden Zählbezeichnung wurde eine Änderung der Nummerierung erforderlich und eine Anpassung der Bezugnahme.

Zu Nr. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um die Aufnahme der Zuständigkeitsbestimmung der Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 4.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 3:

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 15. August 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner